

Die Basisrente



Leistungen

Was macht die Basisrente zu einem wichtigen Bestandteil der Altersvorsorge?

Steuerliche Förderung

Wie unterstützt der Staat die private Vorsorge?

Förderungsberechtigte

Eignet sich die Basisrente nur für Selbstständige und Freiberufler?

Inhalt

Symbole im Text



Zusatzinformationen, die dem Verständnis des Themas dienen.



Achtung! Textelemente mit diesem Zeichen geben weitere, wichtige Hinweise.

Mit einem Klick am Ziel:

Rot markierte Seitenangaben und Textstellen kennzeichnen eine Direkt-Verlinkung zum entsprechenden Thema.

Diese Broschüre soll dabei helfen, die Basisrente verständlich zu machen. Eine persönliche Beratung kann sie jedoch nicht ersetzen. Denn die richtige Gestaltung der Vorsorge hängt von der persönlichen Situation jedes Einzelnen ab.

03 Was ist die Basisrente?

- 03 Vorsorgen und Steuern sparen
- 04 Wie funktioniert die Basisrente?
- 04 Für wen ist die Basisrente eine geeignete Lösung?
- 05 Diese Vertragsvarianten werden angeboten
- 06 Die Zusatzbausteine: wichtige Lebensrisiken absichern

07 Die steuerliche Behandlung der Basisrente

- 08 Sparphase: Wie sich die Beiträge steuerlich absetzen lassen
- 09 Rentenphase: So wird die Basisrente versteuert

10 Die Basisrente in der Praxis

- 11 Fragen und Antworten
- 13 Weiterführende Informationen
- 13 Weitere Kontakte
- 14 Stichwortverzeichnis
- 14 Impressum
- 15 Alle Broschüren im Überblick

Was ist die Basisrente?

Vorsorgen und Steuern sparen

Die Basisrente ist ein **privates Vorsorgeprodukt**, das nach dem Prinzip der Kapitaldeckung funktioniert: Der Kunde schließt einen Vorsorgevertrag mit garantierten Leistungen und einer Überschussbeteiligung ab. Im Alter erhält der Versicherte lebenslang eine monatliche Rente (Leibrente).

Die Basisrente wird vom Staat **steuerlich gefördert**. In erster Linie ist sie für Selbstständige gedacht, da diese im Alter keine gesetzliche Rente erhalten. Aber auch Festangestellte können mit der Basisrente die Versorgungslücke im Alter schließen, Steuervorteile nutzen und über **Zusatzbausteine** Lebensrisiken wie Erwerbs- und Berufsunfähigkeit absichern.

Die Basisrente (nach ihrem Initiator Bert Rürup oft auch als „Rürup-Rente“ bezeichnet) kann als lebenslange Leibrente in verschiedenen Varianten abgeschlossen werden:

- als Basisrente mit und ohne Hinterbliebenenschutz
- als fondsgebundene Basisrente
- als Sofortrente



Was bedeutet Kapitaldeckung?

Versicherungsbeiträge, die das Versicherungsunternehmen nicht aktuell zur Auszahlung benötigt, werden angelegt. So sind die späteren Ansprüche von Versicherten durch die angelegten Beiträge und deren Erträge abgedeckt.

Privat vorsorgen und profitieren



Wie funktioniert die Basisrente?

Bislang wird die Basisrente überwiegend von Lebensversicherern angeboten. Ihr Abschluss ist freiwillig. Gezahlt wird **eine lebenslange Leibrente** – egal, ob der Versicherte 80, 90 oder 100 Jahre alt wird. Von den Versicherungsunternehmen erwirtschaftete Überschüsse können die vertraglich vereinbarte Rente erhöhen.

Die Zahlung der Beiträge zur Basisrente kann individuell an die eigenen Ansprüche und Möglichkeiten angepasst werden: Die Beiträge können z. B. monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich eingezahlt werden.

Durch **flexible Extrazahlungen** kann der steuerliche Förderrahmen voll genutzt werden (so lassen sich Sondereinkünfte gezielt zur Erhöhung der Altersrente einsetzen). Und auch eine flexible Vereinbarung der Anspar- und Auszahlungsphase ist möglich.



Eingezahlte Beiträge sind bei Arbeitslosigkeit geschützt

Die eingezahlten Beiträge zur Basisrente sind auch im Falle von Arbeitslosigkeit geschützt: Weder die Agentur für Arbeit noch das Sozialamt oder eventuelle Gläubiger haben Zugriff darauf.

Produktkriterien der Basisrente

Die Produktkriterien der Basisrente ähneln jenen der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine flexible Kapitalauszahlung, wie bei anderen Altersvorsorgeprodukten, ist nicht möglich. Grundsätzlich gilt:

Abschluss/Einzahlung: Die Basisrente funktioniert nach dem Prinzip der Kapitaldeckung (**siehe S. 3**). Der Versicherte schließt einen individuellen Vorsorgevertrag mit garantierten Leistungen und einer Überschussbeteiligung ab.

Auszahlung: Sie erfolgt als lebenslange, monatliche Leibrente erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (für Vertragsabschlüsse ab 2012 gilt das 62. Lebensjahr). Einmal-/Teilauszahlungen können nicht vereinbart werden. Übertragung, Beleihung, Veräußerung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Leistungen sind nicht vorgesehen. Die Ansprüche sind nicht vererbbar.

Zusätzliche Absicherung möglich: Hinterbliebenenschutz (**siehe S. 5**) und/oder Absicherung bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeit (**siehe S. 6**) können eingeschlossen werden.

Für wen ist die Basisrente eine geeignete Lösung?

Zunächst wurde die Basisrente vor allem für Selbstständige und Freiberufler entwickelt, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Die Basisrente ist aber auch für viele andere Vorsorgesparer eine gute Lösung.

Generell ist jeder förderungsberechtigt, der einkommensteuerpflichtig ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat.

Wer profitiert besonders?

- **Selbstständige:** Sie können den Förderrahmen komplett für ihre private Vorsorge nutzen.
- **Abhängig Beschäftigte,** deren zu versteuerndes Einkommen im Alter deutlich niedriger ausfällt als während des Erwerbslebens.
- **Junge Angestellte,** die einen Einstieg in die private Altersvorsorge suchen. Für sie wächst die Attraktivität der Basisrente von Jahr zu Jahr (zunehmende Steuerfreistellung).
- **Ältere Vorsorgende:** Wenn sie einige Jahre vor Renteneintritt hohe Beträge in eine lebenslange Altersvorsorge investieren, kann der Besteuerungsanteil der Rente dauerhaft niedriger sein als der abzugsfähige Prozentsatz der geleisteten Beiträge.

Diese Vertragsvarianten werden angeboten

Basisrenten eignen sich grundsätzlich für alle Personen, die den einkommensteuerlichen Sonderausgabenabzug nutzen können.



Die Basisrente mit und ohne Hinterbliebenenschutz

Wenn keinerlei Zusatzvereinbarungen zur Absicherung von Hinterbliebenen wie dem Ehepartner, dem eingetragenen Lebenspartner und Kindern getroffen wurden, wird bei Tod des Versicherten keine Leistung an sie ausgezahlt. Eine Hinterbliebenenrente kann aber als Zusatzbaustein in die Basisrente eingeschlossen werden (**siehe S. 6**).

Was bedeutet Hinterbliebenenrente?

Die „Rente wegen Todes“. Hiermit bezeichnet man die Rente, die ein Ehepartner, ein eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges bzw. noch in der Ausbildung befindliches Kind (bis zum Alter von maximal 25 Jahren) beim Tod des versicherten Partners/Elternteils bekommt (**siehe S. 6**).



Die fondsgebundene Basisrente

Eine Lösung für risikobereitere Vorsorgesparer, denn die eingezahlten Beiträge werden in Aktien- oder Investmentfonds investiert. Ab dem Rentenbezug wird der Wert des bis dahin angesparten Vorsorgekapitals ermittelt und während der Rentenzahldauer wie bei einer klassischen Rentenversicherung angelegt.

Bei Vertragsabschluss garantiert der Versicherer einen Faktor für die Ermittlung der lebenslangen Rente aus dem Vorsorgekapital. Dieser Faktor gibt an, wie viel Rente für jeweils 10.000 Euro Kapital gezahlt wird. Die Rentenhöhe wird erst ab Rentenbeginn garantiert.

Die Höhe der späteren Rente hängt von der Wertentwicklung der Fonds bzw. der Börse ab. Wer Verlustrisiken vermeiden will, kann eine Garantieleistung vereinbaren. Dabei wird ein Teil des Beitrags dafür verwendet, dass bei Rentenbeginn in jedem Fall die bis dahin eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen.



Die Basisrente als Sofortrente

Die Sofortrente eignet sich für Menschen im renten nahen Alter, die steuerbegünstigt ein lebenslanges Einkommen aus vorhandenem Kapital erzielen wollen. Der Versicherte zahlt einen hohen Einmalbeitrag, aus dem sofort eine lebenslange Rente fließt. Die steuerliche Förderung hilft, die aktuelle Steuerbelastung zu senken und macht die Sofortrente zu einem attraktiven Vorsorgeprodukt (**Beispiel siehe S. 9**).

Auch die Sofortrente kann durch eine Hinterbliebenenabsicherung für den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner und die Kinder ergänzt werden.

Die Zusatzbausteine: wichtige Lebensrisiken absichern

Die Basisrente kann mit verschiedenen Zusatzbausteinen kombiniert werden. Sie sichern einige Lebensrisiken ab, z. B. die Berufsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit oder den eigenen Tod.



Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Wird man berufsunfähig, fallen in der Regel Einnahmen aus Lohn und Gehalt weg. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zahlt einem berufstätigen Versicherten in der Regel eine Rente, wenn er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls zu mindestens 50 % berufsunfähig ist.

Übrigens: Auch wer pflegebedürftig ist, gilt häufig als berufsunfähig – je nach vertraglicher Vereinbarung.



Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung dient als Absicherung, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, irgendeine Tätigkeit regelmäßig und dauerhaft auszuüben. Anders als bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung haben der bisher ausgeübte Beruf und das bislang erzielte Einkommen keinerlei Bedeutung.



Hinterbliebenenrente

Der Versicherte kann dafür sorgen, dass seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes finanziell geschützt sind. Dafür kann er zusätzlich zur Basisrente eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder für minderjährige oder noch in der Ausbildung befindliche Kinder abschließen.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Meist wird die Leistung für die Hinterbliebenen fällig, wenn der Versicherte während der Rentenphase stirbt. Man kann aber auch vereinbaren, dass bereits bei Tod während der Sparphase geleistet wird.

- **Im Todesfall** des Versicherten erhalten dessen Hinterbliebene eine lebenslange Rente. Voraussetzung ist, dass eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum Todeszeitpunkt noch Bestand hatte. Stirbt der hinterbliebene Partner, enden die Leistungen. Die Hinterbliebenenrente kann bis zu 100 % der Garantierente für die Altersvorsorge betragen.
- **Hinterbliebene Kinder** erhalten eine Waisenrente grundsätzlich bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.
- Nachträgliche Vereinbarung möglich: Der Hinterbliebenenbaustein kann auch nachträglich noch ergänzt werden, z. B. bei Heirat und/oder der Geburt von Kindern.

Neu: die Berufsunfähigkeitsrente als Basisrente

Um die Flexibilität in der privaten Altersvorsorge zu erhöhen, gibt es seit 2014 über die Basisrente die Möglichkeit, **ausschließlich** das Risiko der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit abzusichern. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Versicherungsprodukt.

Die dafür zu entrichtenden Beiträge können vollständig zur Absicherung dieses Risikos verwendet werden. Bei Eintritt des Versicherungsfalles erhält der Versicherte eine monatliche, lebenslange Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente.



Zusatzbausteine können die Steuervergünstigung beeinträchtigen

Damit der Versicherungsbeitrag steuerlich abzugsfähig bleibt, muss der Beitrag für die in den Vertrag eingeschlossenen Zusatzbausteine zusammen weniger als 50 % des jährlichen Gesamtbeitrags ausmachen. Die Leistungen aus den Zusatzversicherungen sind steuerpflichtig – ab 2040 zu 100 %, bis dahin anteilig nach der Übergangsregelung (siehe S. 8).

Die steuerliche Behandlung der Basisrente



Der Staat hat ein großes Interesse daran, dass Bürger eigenverantwortlich für das Alter vorsorgen. Deshalb fördert er, neben anderen Vorsorgeprodukten, auch die Basisrente. Allerdings wird die Basisrente, wie andere Alterseinkünfte auch, künftig in zunehmendem Maße einkommensteuerverpflichtig.

Sparphase: Wie sich die Beiträge steuerlich absetzen lassen

Der Staat fördert die Basisrente ausschließlich über eine hohe steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge. Die eingezahlten Beiträge können dabei als sogenannte Sonderausgaben über die Einkommensteuererklärung abgezogen werden.

Steuervorteile richtig nutzen

1. **Der maximale Steuervorteil** richtet sich immer nach der aktuell gültigen steuerlichen Abzugsmöglichkeit (siehe „Rechenbeispiel“) und nicht ausschließlich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge. Ab 2015 wird das maximale Abzugsvolumen auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung angehoben. Für 2018 ergibt das ein Abzugsvolumen von 23.712 Euro (bislang 23.362 Euro). Steigt zukünftig dieser Höchstbeitrag, erhöht sich automatisch auch das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung. Im Falle der Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Höchstbetrag.
2. **Der Mindestbeitrag zur Basisrente** ist je nach Anbieter unterschiedlich. Er kann zum Beispiel 10 Euro pro Zahlungsperiode oder 3.000 Euro für einen Einmalbeitrag betragen.
3. **Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer** müssen den steuerlich abziehbaren Beitrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung kürzen.
4. **Für Beamte**, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, gilt: Der Höchstbetrag von 23.712 beziehungsweise 47.424 Euro ist um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, der bei dem jeweiligen Gehalt zu zahlen wäre (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Rechenbeispiel

So viel können ein lediger Arbeitnehmer mit einem Verdienst von 78.000 Euro und Selbstständige im Jahr 2018 maximal steuerlich geltend machen (Angaben in Euro):

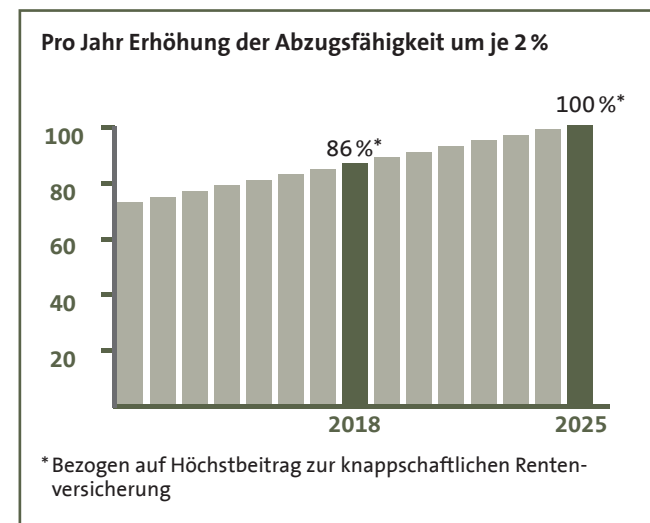
	Arbeitnehmer	Selbstständiger
Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	7.254	0
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	7.254	0
Beitrag zur Basisrente	9.204*	23.712
Beiträge insgesamt	23.712	23.712
Absetzbarer Höchstbetrag	23.712	23.712
86 % des geringeren Betrags	20.392	20.392
Abzüglich Arbeitgeberbeitrag	7.254	0
Abzugsfähiger Betrag	13.138	20.392

* Arbeitnehmer, die den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, können 2018 noch maximal 9.204 Euro steuerbegünstigt in eine Basisrente einzahlen.

Wichtig: die Übergangsregelung bis 2025

Erst ab dem Jahr 2025 sind 100 % der eingezahlten Beiträge zur Basisrente steuerlich abzugsfähig. Bei Singles sind das dann Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Bis zum Jahr 2025 gilt eine Übergangsregelung, die einen kontinuierlichen Anstieg der steuerlichen Abzugsmöglichkeit vorsieht:



Rentenphase: So wird die Basisrente versteuert

Die Basisrente unterliegt derselben steuerlichen Behandlung wie die gesetzliche Rente. Das heißt:

- Versteuert wird nur der Teil der Rente, der über den jeweils gültigen steuerfreien Anteil hinausgeht. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Beiträge steuerlich gefördert wurden oder nicht.
- Die volle Besteuerung gilt ab dem Jahr 2040. Bis dahin ist eine Übergangsregel in Kraft. Dazu ein Beispiel: Bei Renteneintritt im Jahr 2018 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente 76 %. Dieser Prozentsatz erhöht sich bis 2020 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um jährlich 2 %, ab 2020 jährlich um 1 %. So lange, bis 2040 die 100 % erreicht sind.

Steuerlich besonders attraktiv: die Sofortrente

Da der Besteuerungsanteil der Sofortrenten dauerhaft niedriger ist als der abzugsfähige Prozentsatz der eingezahlten Beiträge, ist die Sofortrente (**siehe S. 5**) für den Unternehmer doppelt lukrativ. **Ein Beispiel:** Ein Unternehmer (61, verheiratet) zahlt Ende 2018 den Höchstbetrag von 47.424 Euro in eine Basisrente ein. 2019 beginnt die Auszahlung.

Abzugsfähiger Prozentsatz des Beitrags: 86 %

Besteuerungsanteil der Rente: 78 %

Steuerfreier Anteil – das Jahr nach dem Renteneintrittsjahr gilt

Der Anteil der Rente, der steuerfrei bleibt, wird im Jahr, das dem Renteneintrittsjahr folgt, festgelegt. Er ändert sich lebenslang nicht mehr. Spätere Rentenerhöhungen müssen zu 100 % versteuert werden (siehe nebenstehendes Rechenbeispiel).

Rechenbeispiel

Ein Rentner hat während seines Erwerbslebens eine Basisrentenversicherung abgeschlossen und erhält ab 1. Mai 2018 monatliche Rentenzahlungen in Höhe von 1.000 Euro. Wie hoch der steuerpflichtige Anteil seiner Rente ist, richtet sich nach dem Renteneintrittsjahr. In 2019 wird auf dieser Basis der lebenslang festgeschriebene steuerfreie Anteil für die Folgejahre ermittelt (2020 ff.).

Jahresleistungen aus der Basisrente im Jahr 2018
8.000 Euro

Steuerpflichtiger Anteil 76 %

Mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
6.080 Euro

Jahresleistungen aus der Basisrente im Jahr 2019
12.000 Euro

Steuerpflichtiger Anteil 76 %

Mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
9.120 Euro

Lebenslanger steuerfreier Anteil
2.880 Euro (12.000 Euro abzgl. 9.120 Euro)

Ab 1. Januar 2020 erhöht sich die monatliche Rente aufgrund von Überschüssen auf 1.050 Euro.

Jahresleistungen aus der Basisrente im Jahr 2020
12.600 Euro

Steuerpflichtiger Anteil

12.600 Euro abzgl. 2.880 Euro (steuerfreier Anteil) =
9.720 Euro

Mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig
9.720 Euro



Die Basisrente in der Praxis



Der Vertrag, aber auch der Versicherte, müssen bestimmte Kriterien erfüllen, damit die Basisrente steuerlich anerkannt wird. Der Praxisteil erklärt, was zu beachten ist.

Fragen und Antworten

Flexibilität

Was geschieht, wenn ich zahlungsunfähig bin?

Die Beitragszahlungen können jederzeit vollständig oder vorübergehend eingestellt werden. Dann verringern sich aber die späteren Leistungen. Auch bei längerer Arbeitslosigkeit verlieren die Versicherten nicht ihre Ersparnisse. Die Basisrente ist wie die Riester-Rente und Betriebsrenten vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt (Pfändungsschutz).

Kann ich Geld aus meinem Vertrag entnehmen?

Nein, Teilkapitalisierungen oder die Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals in einer Summe – außer im Falle einer Kleinstrente – sind nicht vorgesehen.

Ist ein Anbieterwechsel während der Ansparphase möglich?

Ja. Anbieter sind allerdings gesetzlich nicht verpflichtet, einen Anbieterwechsel durchzuführen.

Angenommen, ich arbeite länger als ursprünglich geplant.

Kann ich die Auszahlungsphase der Basisrente verschieben?

Ja, nur die untere Altersgrenze von 60 Jahren ist festgeschrieben. Für Vertragsabschlüsse ab 2012 gilt das 62. Lebensjahr (siehe S. 4). Gegebenenfalls erhöht sich aber dabei der steuerpflichtige Prozentsatz der Rente.

Rente mit 67 – was geschieht mit meiner Basisrente?

Bei einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre können Basisrenten problemlos und ohne Nachteile angepasst werden.

Kann ich meine Basisrente kündigen?

Ja. Damit erlischt die Pflicht zur Beitragszahlung. Bis zum vertraglich vereinbarten Rentenbeginn verzinst sich das bis zur Kündigung angesparte Vorsorgevermögen weiter und wird als (reduzierte) Rente ausgezahlt. Ein Anspruch auf den Rückkaufwert besteht nicht.

Kann ich die Basisrente für den Immobilienkauf oder -bau einsetzen?

Nein, diese Möglichkeit ist nicht vorgesehen.

Ich möchte meinen Lebensabend im Ausland verbringen.

Was geschieht dann mit meiner Basisrente?

Leistungen aus der Basisrente können auch im Ausland bezogen werden. Es kann aber eine Steuerpflicht im Inland anfallen.

Angestellte und ältere Sparer

Ich bin Angestellter. Sollte ich trotzdem eine Basisrente abschließen?

Ja, vor allem dann, wenn die voraussichtliche Steuerbelastung im Ruhestand niedriger ist als während der Phase der Erwerbstätigkeit (siehe S. 4).

Ist die Basisrente auch für ältere Sparer interessant?

Menschen kurz vor der Rente, die größere Einmalbeiträge aufbringen wollen, profitieren besonders von der hohen staatlichen Förderung über die steuerliche Abzugsfähigkeit (siehe S. 4).

Versorgung Angehöriger

Ich möchte meine Basisrente später vererben. Was muss ich beachten?

Die Basisrente ist nicht vererbbar. Zur Vorsorge für Hinterbliebene kann aber ein Hinterbliebenenschutz abgeschlossen werden (siehe S. 6).

Ich lebe in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Kann ich mit einer Basisrente meinen Lebenspartner absichern, falls ich sterbe?

Ja. Neben dem Ehepartner und den Kindern zählt auch der eingetragene Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis, für den man einen ergänzenden Hinterbliebenenschutz vereinbaren kann (siehe S. 6).

Was geschieht im Fall einer Scheidung?

Im Zuge des Versorgungsausgleichs werden die während der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehepartnern geteilt – ohne steuerliche Nachteile.

Förderung

Werden meine gezahlten Beiträge automatisch vom Finanzamt anerkannt?

Ja, aber nur, wenn der Basisrenten-Vertrag eine **Zertifizierungsnummer** besitzt und somit vom Bundeszentralamt für Steuern zertifiziert wurde. Erst damit werden die Beiträge zur Basisrente automatisch als Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung anerkannt.

Ist die Basisrenten-Förderung auch für meine bestehende private Rentenversicherung möglich?

Nein. Bestehende private Rentenversicherungen können nicht ohne steuerliche Nachteile in eine Basisrente umgewandelt werden.

Ist es sinnvoll, einen Basisrenten-Vertrag mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung zu kombinieren?

Ja. In diesem Fall beteiligt sich der Staat auch an der Finanzierung des Risikoschutzes. Er muss aber, um die Förderungsberechtigung für die Basisrente zu erhalten, weniger als 50 % des Gesamtbeitrags ausmachen (**siehe S. 6**).

Kann ich für mehrere Basisrenten-Verträge eine staatliche Förderung bekommen?

Ja, die staatliche Förderung kann auf beliebig viele Einzelverträge verteilt werden (Achtung: Beitragshöchstgrenzen!).



Weiterführende Informationen

Wissenswertes, Zahlen, Fakten und mehr gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Mit 450 Mitgliedsunternehmen zählt der GDV zu den größten Wirtschaftsverbänden in Deutschland. Die Versicherungsunternehmen bieten durch rund 431 Millionen Versicherungsverträge umfassenden Risikoschutz und Vorsorge für private Haushalte sowie für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen.

www.gdv.de

**Fragen zum Versicherungsschutz?
Unser Experte hilft gerne weiter.**



Mathias Zunk
Versicherungsexperte beim Verbraucherservice des GDV

Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)

E-Mail: verbraucher@gdv.de

Weitere Kontakte

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Telefon: 030-865-0

Telefax: 030-865-27240

meinefrage@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

Service-Telefon: 0800-100048070

Versicherungsombudsmann e.V. (Unabhängige Schlichtungsstelle)

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800-3696000 (kostenfrei)

Telefax: 0800-3699000 (kostenfrei)

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Postfach 1253

53002 Bonn

Telefon: 0228-41080

Telefax: 0228-41081550

Verbrauchertelefon: 0228-29970299

poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Sicherungsfond/Auffanggesellschaft

Protector Lebensversicherungs-AG

Wilhelmstraße 43 G

10117 Berlin

Telefon: 030-2200258-0

Telefax: 030-2200258-22

www.protektor-ag.de

Stichwortverzeichnis

A		K	
Abschluss	4, 5, 11	Kapitaldeckung	3, 4
Anbieterwechsel	11	Kinder	5, 6, 11
Angestellte	3, 4, 11	Kündigen	11
Arbeitslosigkeit	4, 11	L	
Ausland	11	Lebenspartner, eingetragener	5, 6, 8, 11
B		Leibrente	3, 4
Basisrente, fondsgebundene	3, 5	Leistungen	3, 4, 6, 9, 11
Beamte	8	R	
Beitragszahlungen	11	Rentenphase	6, 9
Beratung	2, 14	Rentenversicherung, gesetzliche	4, 8
Berufsunfähigkeitsversicherung	3, 6, 12	S	
Besteuerung	4, 9	Scheidung	11
E		Selbstständige	3, 4, 8
Ehepartner	5, 6, 8, 11	Sofortrente	3, 5, 9
Einkommen	4, 5, 6, 8	Sparer, ältere	4, 11
Einzahlung	4	Sparphase/Ansparphase	6, 8, 11
Erwerbsunfähigkeit	3, 4, 6	Steuervorteile	3, 8
Extrazahlungen	4	T	
F		Teilauszahlung	4
Förderung	4, 5, 11, 12	Todesfall	6
Freiberufler	4	U	
H		Überschussbeteiligung	3, 4
Hinterbliebenenrente	3, 5, 6	Übergangsregelung	6, 8, 9
Hinterbliebenenschutz	3, 4, 5, 11	V	
Höchstbeitrag	8	Vererben	11
I		Versorgungslücke	3
Investmentfonds	5	Verwertung	11
		Z	
		Zusatzbausteine	3, 6

Impressum

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Verbraucherservice
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Beratung und Bestellungen
Telefon: 0800-3399399 (kostenfrei)
Telefax: 030-2020-6622

E-Mail: verbraucher@gdv.de
www.dieversicherer.de

Gestaltung:
www.klondike.de

Stand: Januar 2018
2. Auflage

Alle Broschüren im Überblick

Altersvorsorge & Rente



Die betriebliche Altersversorgung



Die Riester-Rente



Die Basisrente



Die Lebens- und Rentenversicherung



Die private Berufsunfähigkeitsversicherung

Beruf & Freizeit



Die private Haftpflichtversicherung



Die Rechtsschutzversicherung



Die private Unfallversicherung

Auto & Reise



Versicherungen für Kraftfahrzeuge



Versicherungen rund ums Reisen

Haus & Garten



Versicherungen rund um Haus, Wohnen und Eigentum

Antworten auf die drei wichtigsten Fragen

Was macht die Basisrente zu einem wichtigen Bestandteil der Altersvorsorge?

Die Basisrente leistet einen notwendigen Beitrag, drohende Versorgungslücken zu schließen. Besonders Selbstständige und Freiberufler profitieren von den Steuervorteilen.

Wie unterstützt der Staat die private Vorsorge?

Bei der Basisrente funktioniert die Förderung ausschließlich über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge.

Eignet sich die Basisrente nur für Selbstständige und Freiberufler?

Die Basisrente ist ideal für Selbstständige und Freiberufler, aber auch Festangestellte können mit der Basisrente privat vorsorgen und von den Steuervorteilen profitieren. Generell ist jeder förderungsberechtigt, der einkommensteuerpflichtig ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.